

Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 10/2023

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport –
Der Enteignungskommissar – vom 18. Januar 2023

Aktenzeichen IV PLNG 4-144.4-7.1-61-02/23

Zur Entscheidung über den Antrag auf vor-vorzeitige Besitzeinweisung für den Bau und den Betrieb einer Energietransportleitung (ETL 180) von Brunsbüttel nach Hetlingen werden nachfolgende Grundstücksflächen benötigt. Diese Leitung soll das neu zu errichtende landgebundene LNG-Terminal als auch eine geplante schwimmende Anlage (FSRU) an das bestehende Gasfernleitungsnetz anschließen.

Die Antragstellerin hat am 04.07.2022 beim Amt für Planfeststellung und Energie (AfPE) den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG eingereicht. Das Anhörungsverfahren wurde bereits durchgeführt, die Einwendungsfrist endete am 01.08.2022. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 LGG kann die Antragstellerin bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren den Antrag auf Durchführung eines vor-vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens stellen. Grundlage für das Verfahren auf vor-vorzeitige Besitzeinweisung ist dann der nach dem aktuellen Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss.

Der zu erwartende Planfeststellungsbeschluss sieht eine Inanspruchnahme der Grundstücksflächen wie folgt vor:

Grundbuch	Blatt	Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Dauerhaft zu beschränkende Fläche in m ² (Schutzstreifen)	Vorübergehend zu beschränkende Fläche in m ² (Arbeitsfläche)
Kollmar	1191	75/6	024	Horst	2.372	9.923

eingetragener Eigentümer: Cord von Drahten, Kollmar

Hierzu führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung für das o.g. Vorhaben der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, vertreten durch CMK Rechtsanwälte, Hamburg, eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 4 i.V.m. § 1 Ziff. 9 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

Grundlage des Verfahrens ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz -

LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis **8. Februar 2023, 12.00 Uhr** wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich **8. Februar 2023, 12.00 Uhr** im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegner und die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **8. Februar 2023, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3122; Aktenzeichen: IV PLNG1-144.4-7.1-61-02/23 Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (Eine einfache Email reicht aus).
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17.03.2022, (GVObI. Schl.-H. S. 301) aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV PLNG1-144.4-7.1-61-012/23 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.

- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und für sich ggfs. anschließende Enteignungs- /und/ oder Entschädigungsfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragsteller und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragsteller und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 18. Januar 2023

Victor Tamchina
Enteignungskommissar